

# Legal Alert

Novelle des Gesetzes Vergaberecht. Neue Gründe für den Bieterausschluss

August 2012

**Am 21. Juli d.J. ist eine Novelle des Gesetzes Vergaberecht vom 29. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Ergebnis des am 15. Juni d.J. verabschiedeten Gesetzes über die Folgen der Beschäftigung von Ausländern, die sich in Polen rechtswidrig aufhalten. Im Gesetz wurde der Katalog von Gründen erweitert, bei deren Eintritt ein Bieter aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann.**

Mit dem Gesetz über die Folgen der Beschäftigung von Ausländern, die sich in Polen rechtswidrig aufhalten, (im Folgenden „Gesetz“), wird Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes Vergaberecht modifiziert. Durch die Ergänzung um Pkt. 10 und 11 wird die Grundlage für den Ausschluss von Bietern, die an einer Ausschreibung teilnehmen, erweitert.

## **Zusätzliche Gründe**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Pkt. 10 Vergaberecht sind Bieter, die natürliche Personen und für eine Straftat laut Art. 9 oder Art. 10 des Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.

Im Art. 24 Abs. 1 Pkt. 11 Vergaberecht werden dagegen Bieter, die als

- eine offene Handelsgesellschaft,
- eine Partnerschaft,
- eine Kommanditgesellschaft bzw. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien agieren,
- oder als eine juristische Person, deren jeweils
- Gesellschafter,
- Partner,
- Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer,
- Komplementär
- oder amtierendes Mitglied des Verwaltungsorgans für eine Straftat laut Art. 9 oder Art. 10 des Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist, für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

## **Wie ist der Negativnachweis über den Ausschluss zu erbringen?**

Da im Gesetz keine Übergangsvorschriften hinsichtlich der Vergabeverfahren enthalten sind, finden die Ausschlussgründe auf Verfahren, die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet worden sind, Anwendung.

Merke: Der Bieter hat zum Nachweis, dass er aus dem Verfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 Pkt. 10 und 11 Vergaberecht nicht auszuschließen ist, folgende Urkunden einzureichen:

- Negativklärung über den Ausschluss aus dem Verfahren laut § 2 Abs. 1 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 30. Dezember 2009 über Arten von Urkunden, die die Auftraggeber von Bietern einfordern dürfen, und über die Form, in der diese Urkunden eingereicht werden können (Dz. U. [poln. Gbl.] Nr. 226, Pos. 1817), sowie
- eine entsprechende Bescheinigung aus dem Landesstrafregister.

Die Bieter haben dabei der Tatsache besondere Bedeutung beizumessen, ob die von den Auftraggebern erstellte Mustererklärungen eine Negativklärung über den Ausschluss aus dem Verfahren aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Pkt. 10 und 11 Vergaberecht enthalten. Wird keine Negativklärung über den Ausschluss aus dem Verfahren aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Pkt. 10 und 11 Vergaberecht abgegeben, kann dies für die Bieter weitreichende Konsequenzen, bis hin zum Ausschluss aus dem Verfahren, haben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass mit der Bescheinigung aus dem Landesstrafregister auch die mangelnde Vorbestragung des Betroffenen im Hinblick auf den weiter oben beschriebenen Umfang laut dem Gesetz nachgewiesen wird, es sei denn, ihr Informationsgehalt ist begrenzt.

Das Amt für öffentliches Beschaffungswesen hat auf seiner [Website](#) ein Rechtsgutachten über diese Novelle eingestellt.



**Piotr Kunicki**

+48 22 50 50 717

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEADS